

# Fall 7

**Behandelte Themen:** Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, Prüfung eines Freiheitsgrundrechtes, mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am eigenen Bild, Privatsphäre, Clickbaiting, Sphärentheorie, Pressefreiheit

**Schwierigkeitsgrad:** Grundstudium; 2 Stunden Bearbeitungszeit

## Sachverhalt

G ist ein in Deutschland sehr bekannter Fernsehmoderator einer beliebten Quizsendung. Er hat mehrfach öffentlich erklärt, für Werbung von Dritten nicht zur Verfügung zu stehen.

M bietet eine periodisch erscheinende, gedruckte Programmzeitschrift an und unterhält zudem eine Internetseite sowie ein Facebook-Profil. Auf diesem Profil postete sie am 25.1.2021, ohne Einwilligung des G, folgende Meldung:

+++ GERADE VERMELDET +++ Einer dieser TV-Moderatoren muss sich wegen KREBS-ERKRANKUNG zurückziehen. Wir wünschen, dass es ihm bald wieder gut geht.

Der Post enthielt vier Bilder prominenter Fernsehmoderatoren, darunter ein Bild des G. Die verwendeten Fotos zeigen die Oberkörper der in Anzug und Krawatte gekleideten Abgebildeten vor einem weißen Hintergrund. G hatte der Verwendung seines Bildes nicht zugestimmt. Beim Anklicken des Posts wurden die lesenden Personen auf das Internetangebot der M weitergeleitet, wo wahrheitsgemäß über die tatsächliche Erkrankung eines der drei anderen Fernsehmoderatoren berichtet wurde. Informationen über den G fanden sich dort nicht. Durch den Einsatz solchen „Clickbaitings“ versuchte die M, Werbeeinnahmen zu generieren. Das Foto ist für zwei bis drei Stunden auf dem Profil der M sichtbar gewesen und von über 6.000 Personen angeklickt worden.

Der G hält dieses Vorgehen für verfassungswidrig. Er ist der Meinung, dass schon die Verknüpfung seines Bildes mit einer solchen Überschrift seine Grundrechte verletze. Das Bild könne außerdem nicht zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen.

Die M beruft sich auf die Notwendigkeit, Werbeeinnahmen für die redaktionelle Arbeit zu generieren. Mit jedem Klick auf den Artikel steigt der Wert der Werbeanzeigen auf der Seite der M. Ohne die Einnahmen durch Werbung könne die M ihre journalistischen Inhalte nicht anbieten. Außerdem handele es sich bei der Bilderfolge um ein Quiz, das einen eigenen journalistischen Beitrag darstelle. Im verlinkten Artikel auf der Webseite der M ergebe sich konkludent, dass der G

gerade nicht erkrankt sei, was einen zusätzlichen journalistischen Beitrag begründe.

G versucht zivilgerichtlich gegen das Handeln der M vorzugehen und für das Handeln Schadensersatz aus § 823 II BGB in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG einzuklagen, bleibt aber bis zur letzten Instanz vor dem BGH erfolglos. Hieraufhin erhebt der G form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

**Hinweis:**

Von der Verfassungsmäßigkeit der § 823 BGB, §§ 22, 23 KUG ist auszugehen.

**Fallfrage**

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

**Hinweis:**

Andere zivilgerichtliche Anspruchsgrundlagen sind für diese Falllösung ohne Belang.

**§ 823 BGB**

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

**§ 22 KUG**

*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.*

**§ 23 KUG**

*(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

*(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.*

## Lösung

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, sofern sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 93 I Nr. 4a GG und der §§ 90 ff. BVerfGG erfüllt.

#### I. Zuständigkeit des BVerfG

Das BVerfG ist gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig.

#### II. Beschwerdefähigkeit

Gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ist „jedermann“, also jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann, beschwerdefähig. Indem G als natürliche Person Grundrechtsträger ist, ist er „jedermann“ und somit beschwerdefähig.

#### III. Prozessfähigkeit

G ist ebenfalls prozessfähig, hat also die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen zu können.

---

#### Klausurtaktik

Punkt II und III können hier in der gebotenen Kürze behandelt werden. Eine Zusammenfassung unter einem Punkt der Prüfung ist ebenfalls möglich, um ein wenig Zeit zu sparen.

---

#### IV. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG jeder „Akt öffentlicher Gewalt“. Dies kann sowohl ein Handeln oder Unterlassen der Exekutive, der Judikative als auch der Legislative sein, vgl. Art. 1 III GG. Hier richtet sich G gegen das letztinstanzliche Urteil, das einen Akt der Judikative darstellt. Ein Akt der öffentlichen Gewalt liegt demnach vor.

## V. Beschwerdebefugnis

G müsste beschwerdebefugt sein. Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ist die Behauptung einer Grundrechtsverletzung erforderlich. Diesem Erfordernis ist dann genügt, wenn die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht, da die beschwerdeführende Person selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.

### 1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Der Vortrag der beschwerdeführenden Person muss die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung oder der Verletzung eines grundrechtsgleichen Rechtes ergeben, das heißt eine solche darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Hier kommt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei der Auslegung der §§ 22, 23 KUG in Betracht.

---

#### Klausurtaktik



Im Folgenden muss auf die sogenannte „mittelbare Drittwirkung“ eingegangen werden, da hier nicht das Verhältnis Staat-Bürger:in vorliegt, sondern eine Beziehung zwischen Privaten (G und M) einschlägig ist. Hintergründe und weitere Tipps sind im entsprechenden Lehrbuchkapitel zu finden.<sup>1</sup> Eine etwas anders strukturierte Version des Aufbaus eines Falles zur mittelbaren Drittwirkung wird im Fall 5 zur Meinungsfreiheit umgesetzt.<sup>2</sup>

---

Da es sich bei der angegriffenen Maßnahme um ein zivilgerichtliches Urteil handelt, das die Rechtslage zwischen zwei Privaten betrifft, ist fraglich, ob eine Grundrechtsverletzung überhaupt möglich ist.

Als Teil der Staatsgewalt sind zwar auch die Zivilgerichte gemäß Art. 1 III GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden, ihre Urteile beschränken sich aber auf die Feststellung der zwischen den privaten Beteiligten bestehenden Rechtslage. Da nach überwiegender Auffassung **zwischen Privaten keine unmittelbare Grundrechtsgeltung** anzunehmen ist (Umkehrschluss aus Art. 9 III 2 GG), sondern die Grundrechte Abwehrrechte des:der Bürger:in gegen den Staat bilden, könnte demnach in einem solchen Konflikt zwischen Privaten bereits grundsätzlich die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zu verneinen sein.

Anerkannt ist jedoch, dass die Grundrechte zwischen Privaten eine sogenannte **mittelbare Drittwirkung** entfalten. Da die Grundrechte nicht nur Ab-

---

<sup>1</sup> Siehe zur mittelbaren Drittwirkung Wienfort, § 9, im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

<sup>2</sup> Siehe zur mittelbaren Drittwirkung auch Valentiner, Fall 5, im OpenRewi Grundrechte Fallbuch.

wehrechte des:der Bürgers:in gegen den Staat sind, sondern auch eine objektive Wertordnung aufstellen, sind die Zivilgerichte verpflichtet, auch die Vorschriften des Privatrechts, insbesondere die Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, im Lichte der Grundrechte auszulegen und anzuwenden. In einer Konstellation wie dieser ergibt sich die mittelbare Drittwirkung weiterhin aus der grundrechtlichen Schutzpflichtdimension, da G hier die Handlung der M zu erdulden hatte, weil ihm das Gericht keinen Schadensersatz zuerkannte.

---

**! Klausurtaktik**

Bei dem zugrundeliegenden Zivilrechtsverhältnis handelt es sich um eine „außervertragliche“ Konstellation, weil G und M gerade keinen Vertrag geschlossen haben. M hat gehandelt, G hat hierauf reagiert. Eine vertragliche Konstellation würde vorliegen, wenn die beiden einen Lizenzvertrag abgeschlossen hätten, der M erlaubt, mit den Bildern von G Werbung zu betreiben. Auch in einem Vertragsverhältnis lässt sich die mittelbare Drittwirkung der Abwehr- oder Schutzpflichtdimension zuordnen.<sup>3</sup>

---

Vorliegend wäre eine Grundrechtsverletzung zumindest dann möglich, wenn die Gerichte diese „Ausstrahlungswirkung der Grundrechte“, in Form der Schutzpflicht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auf das Privatrecht verkannt hätten. Dies ist hier nicht von vornherein ausgeschlossen.

## 2. Selbstbetroffenheit (eigene Beschwer)

Für eine eigene Beschwer muss die beschwerdeführende Person geltend machen, selbst in ihren Grundrechten verletzt zu sein. Die Abbildungen betrafen die Person des G. Somit liegt eine eigene Beschwer des G vor.

## 3. Unmittelbare Betroffenheit

Eine unmittelbare Betroffenheit liegt wegen der umstandslosen Wirkung der Bildveröffentlichung auf G ebenfalls vor.

## 4. Gegenwärtige Betroffenheit

Ebenfalls müsste der G gegenwärtig betroffen sein.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe zur Einordnung Wienfort, § 9 A II., im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

<sup>4</sup> Siehe zur gegenwärtigen Betroffenheit Linke, § 10 A. 2., im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

Dies ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Beeinträchtigung in der Vergangenheit liegt. Allerdings liegt die Betroffenheit dennoch vor, wenn von der in der Vergangenheit stattgefundenen Maßnahme immer noch beeinträchtigende Wirkungen ausgehen oder wenn eine Wiederholung möglich ist.

Vorliegend ist der Beitrag von G zwar nicht mehr auf der Facebookseite der M zu sehen, allerdings sind über 6.000 Personen mit der Information konfrontiert worden, dass G Krebs haben könnte. Dieses Gerücht besteht fort.

Darüber hinaus ist G vor den zivilgerichtlichen Instanzen unterlegen. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Handlungen der M wurde G nicht zuerkannt. Solange der G keinen Schadensersatzanspruch zugesprochen bekommen hat, besteht die Gefahr der Wiederholung des Clickbaitings.

Demnach ist der G hier auch durch das Urteil gegenwärtig betroffen.

---

#### Klausurtaktik



Die Prüfung der Gegenwärtigkeit sollte hier zwar kurz problematisiert werden, daran darf die Klausur jedoch nicht scheitern. Das BVerfG ist grundsätzlich großzügig mit diesem Maßstab.

---

### VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Die Verfassungsbeschwerde kann gemäß § 90 II 1 BVerfGG erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden, soweit ein Rechtsweg zulässig ist. Hier hat G den Rechtsweg erfolglos bestritten. Anderweitige Möglichkeiten, das Urteil anzugreifen bestehen nicht, womit auch der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt worden ist.

### VII. Frist und Form des Antrags

Die beschwerdeführende Person müsste mit ihrem Antrag die Form- und Fristvorschriften wahren. Die Verfassungsbeschwerde müsste gemäß § 23 I 1 BVerfGG schriftlich beim BVerfG eingereicht werden. Der Antrag müsste des Weiteren eine ausreichende Begründung gemäß §§ 23 I 2, 92 BVerfGG aufweisen. Außerdem müsste die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 I 1 BVerfGG fristgerecht erhoben worden sein. G hat alle Formvorschriften erfüllt.

### VIII. Ergebnis zur Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde des G ist zulässig.

## B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn G durch das Urteil in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist, Art. 93 I Nr. 4a GG. In Betracht kommt hier eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG. Bei Freiheitsrechten ist eine Grundrechtsverletzung dann gegeben, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

---

### ! Klausurtaktik

Achtet bei der Prüfung immer auf saubere Obersätze. Gerade bei der Verfassungsbeschwerde ist dieser Obersatz besonders wichtig. In diesem Fall weicht der Obersatz trotz mittelbarer Drittwirkung nicht von normalen Konstellationen ab.

---

Das BVerfG ist **keine Superrevisionsinstanz**. Es prüft nicht die Auslegung einfachen Rechts, sondern allein die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Relevant werden könnte hierbei eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten, die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes, die fehlende Berücksichtigung einzelner Grundrechte oder eine Missachtung der Reichweite oder der Bedeutung der Grundrechte bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts durch die Fachgerichte. Die Bedeutung eines Grundrechts wurde verkannt, wenn die Auslegung der Zivilgerichte Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind, insbesondere weil darunter die Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen im Rahmen der privatrechtlichen Regelung leidet.

Bei der Auslegung der „berechtigten Interessen“ des G gemäß §§ 22, 23 KUG könnte die Bedeutung dessen allgemeinen Persönlichkeitsrechts verkannt worden sein, indem ihm der Schutz seiner Interessen versagt worden ist.

---

### ! Klausurtaktik

Ihr solltet im Folgenden also gerade nicht §§ 22, 23 KUG prüfen, sondern lediglich die einschlägigen Grundrechte anhand der hier einschlägigen unbestimmten Rechtsbegriffe zur Entfaltung bringen.

---



## I. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

In Betracht kommt hier eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG.

### 1. Schutzbereich

Zunächst müsste der sachliche und persönliche Schutzbereich eröffnet sein.

Als besondere Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG abgeleitet. Es wird durch verschiedene Fallgruppen ausgestaltet und konkretisiert. Eine Fallgruppe ist das Recht auf Selbstdarstellung.<sup>5</sup> Hierdurch wird ein gewisser Einfluss auf die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit garantiert. Dazu gehört ebenfalls ein Offenbarungsschutz, welche höchstpersönlichen Lebenssachverhalte mit der Öffentlichkeit geteilt werden. Spezieller ist im Recht auf Selbstdarstellung auch das **Recht am eigenen Bild** enthalten, wonach das Verfügungsrecht des Einzelnen über öffentliche bildliche Darstellungen der eigenen Person gewährleistet ist. Die M veröffentlichte Porträtfotos des G ohne dessen Einwilligung. Das Recht des G am eigenen Bild ist daher berührt.

Darüber hinaus gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Möglichkeit, bestimmte Aspekte des privaten Lebens durch Rückzug und Vertraulichkeit (**Privatsphäre**) zu schützen, um dort die eigene Individualität zu entwickeln. Hierbei werden verschiedene Sphären mit unterschiedlichem Schutzgehalt differenziert.<sup>6</sup> Unterschieden werden Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre. Die Intimsphäre ist durch einen besonders starken Bezug zur Menschenwürde ausgezeichnet und deshalb absolut geschützt. Hierunter fallen Bereiche der totalen Zurückgezogenheit, wie zum Beispiel die private Sexualität. Demgegenüber umfasst die Privatsphäre zum Beispiel Bereiche der Zurückgezogenheit gegenüber der Öffentlichkeit, wie ein nicht-öffentliches Treffen mit Bekannten. Staatliche Eingriffe in die Privatsphäre können unter strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden. Sofern eine Tätigkeit nicht in die Privatsphäre fällt, wird sie der Sozialsphäre zugerechnet. Eingriffe in die Sozialsphäre können unter weniger strengen Anforderungen gerechtfertigt werden. Hierbei sind die Abgrenzungen zwischen den Sphären nicht trennscharf. Letztendlich muss im Einzelfall differenziert werden, wie die Näheverhältnisse der beteiligten Personen und der Sozialbezug der Situation einzuordnen sind.

---

<sup>5</sup> Zu dieser und allen weiteren Fallgruppen vgl. Valentiner, § 18.2, im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

<sup>6</sup> Vgl. zu den unterschiedlichen Sphären Valentiner, § 18.2 A.I.1., im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

Gerade in Bezug auf Prominente, die regelmäßig in der Öffentlichkeit stehen, wird der Schutz nicht räumlich sondern thematisch entwickelt.<sup>7</sup> Das steht im Einklang mit der Ausstrahlungswirkung des Art. 8 EMRK, welcher ebenfalls das Privat- und Familienleben schützt. Von der Privatsphäre umfasst sind solche Angelegenheiten, deren Informationsinhalte typischerweise als privat eingestuft werden.<sup>8</sup> Dazu gehören gerade auch Krankheiten.<sup>9</sup> Eine mögliche Krebserkrankung von G ist keine Information, die das öffentliche Wirken des G unmittelbar betrifft. Stattdessen muss sie als höchstpersönlich eingestuft werden. Demnach ist durch die Falschinformation die Privatsphäre des G betroffen.

---

### **i** Weiterführendes Wissen

Art. 8 ist Teil der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den das Bundesverfassungsgericht zur Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes heranzieht.<sup>10</sup>

---

Als natürliche Person ist G Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sodass auch der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

Sowohl der sachliche als auch der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

## **2. Eingriff**

Weiterhin muss geprüft werden, ob ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des G vorliegt.<sup>11</sup>

Nach dem klassischen Eingriffsbegriff ist ein Eingriff jede staatliche Maßnahme, die eine in den Schutzbereich fallende Tätigkeit final, unmittelbar, rechtsförmig und imperativ beeinträchtigt. Hier könnte ein Eingriff darin gesehen werden, dass dem G durch die Zivilgerichte kein Schadensersatz zugesprochen worden ist. Allerdings stellt dies ein Unterlassen staatlicher Tätigkeit dar. Zumindest bei dem Merkmal der Unmittelbarkeit wäre ein Eingriff nach dem klassischen Verständnis problematisch.

Nach dem modernen Eingriffsbegriff ist ein Eingriff schon dann gegeben, wenn die Grundrechtsträger:in durch eine dem Staat zurechenbare Handlung in ihrer Grundrechtsausübung beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung kann

---

<sup>7</sup> EGMR, Urt. v. 24.6.2004, Az.: 59320/00, Rn. 61 ff. – Caroline von Hannover/Deutschland

<sup>8</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1999, Az.: 1 BvR 653/96, Rn. 85 = BVerfGE 101, 361 – Caroline von Monaco.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschl. v. 8.3.1972, Az.: 2 BvR 28/71, Rn. 53.

<sup>10</sup> Hierzu im Detail Brade/Ramson, § 15, im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

<sup>11</sup> Vgl. zum Eingriff Ruschemeier, § 5 C., im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

auch in einem Unterlassen liegen, sofern eine Handlungspflicht besteht und die Folgen des Unterlassens vorhersehbar waren.<sup>12</sup> Die Handlungspflicht ergibt sich hier in der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des G. Dass die Ablehnung von Schadensersatz die Beeinträchtigung negiert, war als Folge ebenfalls vorhersehbar. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht liegt demnach vor.

---

#### Klausurtaktik



An dieser Stelle zeigen sich die ersten handfesten Probleme der mittelbaren Drittwirkung. G möchte Geld (Schadensersatz) von einem anderen privaten Beteiligten und das Gericht versagt ihm diesen Anspruch. Das erinnert nur noch entfernt an die klassische abwehrrechtliche Grundrechtskonstellation, in der ein staatliches Organ den Schutzbereich eines Grundrechts beschränkt/beeinträchtigt. Wenn dennoch der klassische Aufbau Schutzbereich-Eingriff-Rechtfertigung gewählt wird, muss unbedingt auf diese Besonderheiten eingegangen werden. Andere Aufbauvarianten sind ebenfalls vertretbar.<sup>13</sup>

---

### 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ein Grundrechtseingriff ist gerechtfertigt, wenn er eine verfassungsmäßige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeiten des Grundrechts darstellt.

#### a) Einschränkungbarkeit des Grundrechts

Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt die Schrankentrias des Art. 2 I GG. Der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung wird im weiten Sinne verstanden. Er umfasst alle formell und materiell verfassungsmäßigen Rechtssätze, also die gesamte verfassungsmäßige Rechtsordnung. Dies entspricht einem einfachen Gesetzesvorbehalt. Der Schranke der Rechte anderer sowie der des Sittengesetzes kommt daneben keine eigenständige Bedeutung zu. Art. 2 I in Verbindung mit 1 I GG ist demnach durch oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbar. Das Urteil wird auf § 823 II BGB in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG gestützt. Das KUG stellt als Parlamentsgesetz eine zulässige Schranke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.

---

<sup>12</sup> Augsberg/Viellechner, JuS 2008, 406 (408); Augsberg/Petras, JuS 2022, 97.

<sup>13</sup> Siehe zum Aufbau Wienfort, § 9 C. II., im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

### b) Grenzen der Einschränkung

Das Urteil stellt aber nur dann eine verfassungsmäßige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, wenn sowohl die dem Urteil zugrunde liegenden Normen als auch deren Anwendung in Form des Urteils verfassungsgemäß sind.

Die §§ 823 BGB, 22, 23 KUG sind sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß.



#### Klausurtaktik

Das war im Bearbeitungsvermerk vorgegeben.

Bei der Anwendung dieser Normen durch das Gericht liegt eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts insbesondere dann vor, wenn bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts der Einfluss der Grundrechte grundlegend verkannt wurde.

Fraglich ist, ob die Fachgerichte bei der Anwendung der §§ 22, 23 KUG eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „berechtigtes Interesse“ gewählt haben, welche die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts richtig eingeschätzt hat. Gemäß § 23 KUG dürfen Bilder von Personen der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden, wenn nicht ein berechtigtes Interesse entgegensteht. G steht als Person des öffentlichen Lebens unabhängig von einem konkreten Anlass im Blickpunkt der Öffentlichkeit und ist daher eine Person der Zeitgeschichte.

Insofern gilt es, das „berechtigte Interesse“ des G an einer Unterbindung der Veröffentlichung, hier verankert im allgemeinen Persönlichkeitsrecht, sowie das in § 23 KUG zum Ausdruck kommende Informationsinteresse der Allgemeinheit und die Pressefreiheit der M aus Art. 19 III, 5 I 2 GG gegeneinander abzuwägen. Die hier gegenläufigen Interessen sind im Rahmen der **praktischen Konkordanz** zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt insbesondere wegen seiner Bezüge zur Menschenwürde eine hohe Schutzwirkung. Im konkreten Fall ist das Persönlichkeitsrecht in dessen Ausformung als **Recht auf Selbstdarstellung** sowie **Schutz der Privatsphäre** betroffen. Hier wurde der G mit der schweren Krankheit Krebs in Verbindung gebracht, die weitreichende Folgen für die eigene Lebensgestaltung hat. Schon deswegen, aber auch weil diese Krankheit bei G tatsächlich nicht vorlag, ist durch die Verknüpfung von Überschrift und Bild im Facebook-Beitrag die Privatsphäre des G betroffen. Ebenfalls hat G keine Einwilligung zur Veröffentlichung seines Bildes erteilt, sodass noch spezieller das **Recht am eigenen Bild** betroffen ist.

Hinsichtlich des konkreten Bildes ist die Beeinträchtigung allerdings nicht besonders gewichtig, da es sich um ein nicht unvorteilhaftes Foto aus dem Bereich seiner beruflichen Tätigkeit und somit um ein Foto aus der Sozialsphäre handelt.

---

#### Klausurtaktik



Wenn hier kein Porträtfoto benutzt worden wäre, sondern ein Bild aus dem privaten Bereich oder sogar unter Abbildung mit den Kindern der prominenten Person, wäre die Betroffenheit um einiges gewichtiger. Da nur ein Porträtfoto benutzt worden ist, war die Verknüpfung mit der Krebserkrankung entscheidend.

---

Auf der anderen Seite steht das Grundrecht der **Pressefreiheit aus Art 5 I 2 GG**. Presse umfasst alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Druckerzeugnisse.<sup>14</sup> Unproblematisch umfasst sind hiervon periodisch erscheinende Printpublikationen.

---

#### Klausurtaktik



Ob auch reine Online-Publikationen von der Pressefreiheit erfasst sind oder ggf. unter die Rundfunkfreiheit fallen, ist stark umstritten. Hier handelte es sich allerdings nicht um ein reines Online-Angebot, sondern um ein Print-Magazin, das die eigenen Inhalte durch eine Veröffentlichung auf der Facebook-Seite unterstützt.

---

Bei der M handelt es sich schon wegen der ebenfalls regelmäßig erscheinenden gedruckten Zeitschrift um Presse. Hinsichtlich der konkreten Inhalte ist das Presseorgan frei in der Gestaltung. Auch die Veröffentlichung von Bildberichten über gesellschaftlich hochgestellte Persönlichkeiten kann grundsätzlich der Meinungsbildung dienen. Selbst das reine Mittel des Erzielens von **Aufmerksamkeit**, z.B. durch Schlagzeilen auf der Titelseite von Publikationen, ist von der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG gedeckt. Indem die Fotos mehrere Prominenten mit einer sensiblen Frage wie einer Krebserkrankung verknüpft werden, reicht das Interesse der Lesenden an nur einem der auf den Fotos Abgebildeten aus, um mindestens Aufmerksamkeit zu wecken. Der Beitrag wird in solch einer Form gestaltet, dass ein entstandenes Informationsbedürfnis der Lesenden erst durch den Klick auf den Link voll befriedigt werden kann. Hierbei geht es darum, möglichst viele Seitenaufrufe zu generieren und dadurch die Werbeeinnahmen der M zu steigern.

---

<sup>14</sup> Siehe zu den Medienfreiheiten Knuth, § 20.2 B., im OpenRewi Grundrechte Lehrbuch.

Für eine Zeitschrift, die sich hauptsächlich über Werbeeinnahmen finanziert, ist diese Einkommensquelle essentiell. Das Generieren von Aufmerksamkeit zur Erzielung von Einnahmen ist hier von der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG mitumfasst.<sup>15</sup>



### Klausurtaktik

Bis hierhin wurde abstrakt beschrieben, welches Gewicht die betroffenen Grundrechte zugesprochen bekommen. Danach müsst ihr euch entscheiden, welches der beiden schwerer wiegt.

Allerdings muss sich an den grundsätzlich weiten Schutz der Pressefreiheit ein **nennenswerter journalistischer Beitrag** anschließen, der im Bezug zur ursprünglichen Verlinkung des Facebook-Posts steht. Mit der verlinkten Veröffentlichung ist jedoch keinerlei Informationswert mit Blick auf den G verbunden.<sup>16</sup> Er kommt in dem Artikel des Magazins gar nicht vor. Eine inzidente Berichterstattung über die Nicht-Erkrankung des Klägers wäre annehmbar, findet sich so aber nicht in dem verlinkten Artikel wieder. Ebenfalls weist der G keinen Bezug zu dem tatsächlich an Krebs erkrankten Moderatoren auf, im Gegenteil wäre sein Bild beliebig mit dem Bild eines anderen nicht an Krebs erkrankten Menschen austauschbar.<sup>17</sup>

Darüber hinaus könnte die Bildfolge als redaktionell aufgearbeitetes „Rätsel“ aufgefasst werden und so einen journalistischen Mehrwert darstellen. Allerdings würde ein solches Rätsel voraussetzen, dass die Lesenden über gezieltes Nachdenken zu einer Lösung kommen können. Hier ist lediglich ein Raten möglich. Nicht zuletzt wird die Bildfolge durch das Magazin selbst auch nicht als Rätsel präsentiert.<sup>18</sup>

Über das reine Bild hinaus hat die Nachricht auf der Profilseite keinen Informationswert und kann hier keinen greifbaren Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten.<sup>19</sup> Da eine Krebserkrankung bei G nicht vorlag und dies der M bekannt war, ist die Präsentation des Bildes am Rande der Falschmeldung, was den Schutz aus Art. 5 I 2 GG zusätzlich vermindert.

Selbst wenn man der M unterstellen würde, ein nennenswertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu befriedigen, stünde auf der anderen Seite eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des G. Wer-

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 21.1.2021, Az.: I ZR 120/19, Rn. 38.

<sup>16</sup> BGH, Urt. v. 21.1.2021, Az.: I ZR 120/19, Rn. 56.

<sup>17</sup> OLG Köln, Urt. v. 28.5.2019, Az.: 15 U 160/18, Rn. 41.

<sup>18</sup> OLG Köln, Urt. v. 28.5.2019, Az.: 15 U 160/18, Rn. 42.

<sup>19</sup> OLG Köln, Urt. v. 28.5.2019, Az.: 15 U 160/18, Rn. 40.

beeinnahmen reichen nicht aus, um eine prominente Person in einer sensiblen Angelegenheit an den Rande einer Falschmeldung zu rücken.

Indem der BGH bei der Auslegung der „berechtigten Interessen“ aus § 23 KUG das Gewicht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundlegend verkannt hat, ist das letztinstanzliche Urteil nicht verfassungsgemäß.

Das Urteil stellt keine verfassungsmäßige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.

#### 4. Zwischenergebnis

Der Eingriff kann nicht gerechtfertigt werden. Somit liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG vor.

## II. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

## C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet und hat daher Aussicht auf Erfolg.

### Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- In grundrechtlichen Klausuren mit mittelbarer Drittwirkung darf nicht das zugrundeliegende Zivilrecht selbst ausgelegt werden.
- Berichterstattung über Krankheiten ist der Privatsphäre zuzuordnen.
- Die Methode des Clickbaiting zur reinen Generierung von Aufmerksamkeit kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen.

### Weiterführende Studienliteratur

- dem Sachverhalt liegen folgende Urteile zugrunde: OLG Köln, Ur. v. 28.5.2019, Az.: 15 U 160/18 sowie BGH, Ur. v. 21.1.2021, Az.: I ZR 120/19
- Dana-Sophia Valentiner, in: Hahn/Petras/Valentiner/Wienfort (Hrsg.), Grundrechte. Klausur- und Examenswissen, § 18.2 Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit – Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG

---

Dieses Kapitel darf gerne kommentiert, verändert und beliebig genutzt werden. Jeder Link in der PDF-Version des Textes führt zur Überarbeitungsmöglichkeit bei der Plattform Wikibooks. Eine konkrete Anleitung zur Mitarbeit & Weiternutzung findet sich [auf unserer Homepage](#) | ebenfalls über den abgebildeten QR-Code mit der Smartphone-Kamera erreichbar.

---

